

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 21. November 2018

Nr. 46

Inhalt	Seite
02.11.2018 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim	880
02.11.2018 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim	881
13.11.2018 - Verordnung der Stadt Bockenem zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Gefahrenabwehrverordnung -	886
15.11.2018 - 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung)	893
16.11.2018 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	896
16.11.2018 - Öffentliche Bekanntmachung über die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Despetal, Landkreis Hildesheim 155, Stadt Elze	897
16.11.2018 - Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim	899
19.11.2018 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	905
20.11.2018 - Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	906
20.11.2018 - Öffentliche Bekanntmachung zur Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Mehle, Landkreis Hildesheim 142, Stadt Elze	907
20.11.2018 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	908

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartner/in:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Kästler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.kobis@landkreishildesheim.de

1. S a t z u n g **zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr** **der Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lamspringe wird wie folgt geändert: Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lamspringe, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

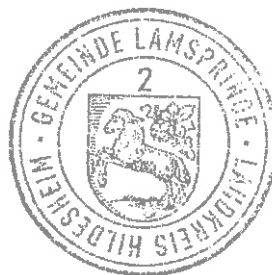
§ 16 Abs. 7 wird um folgenden Text ergänzt: Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von dem Ortsbrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine damit verbundene Ordnungswidrigkeit hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Lamspringe, den 2. November 2018


(Humbert, Bürgermeister)



V e r o r d n u n g

Stand 10.10.2018

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lamspringe, Landkreis Hildesheim

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bezirk der Gemeinde Lamspringe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als öffentliche Verkehrsflächen gelten alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, Treppen, Brücken und Ähnliches im Bereich der Gemeinde Lamspringe mit ihren in § 2 Abs. 2. Nr. 1 – 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Zu den öffentlichen Anlagen zählen alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Wallanlagen, Erholungsflächen, Kinderspielplätze, kommunale Friedhöfe, Forsten und andere Anpflanzungen, Gärten, sowie Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.
- (3) Pflanzbeete im Sinne der Verordnung sind abgeteilte gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Flächen, die durch eine Einfassung von der übrigen öffentlichen Fläche abgeteilt sind.
- (4) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass die Feuer aus der Ortsgemeinschaft heraus unter dem Gesichtspunkt der langjährigen Brauchtumspflege ausgerichtet werden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Brauchtumsfeuer handelt, ist die in der Gesellschaft verankerte Tradition. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Brauchtumsfeuer in den vergangenen Jahren tatsächlich ausgerichtet wurde. Brauchtumsfeuer stehen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem kalenderjährlichen wiederkehrenden Ereignis, wie zum Beispiel die Osterfeuer zu den Osterfeiertagen.

§ 3 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
 1. Lichtmasten, Straßenlaternen, Fernmeldeleitungsmasten, Notrufanlagen und

Feuermelder, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Brunnen, Kabelverteilerschränke, Bäume, Aushangkästen, außerdem sonstige Anlagen und Bauwerke, welche der öffentlichen Einrichtungen dienen, zu verdrecken, verschmieren, oder zu bekleben, sodass diese in ihrer Funktionsfähigkeit und Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

2. Gegenstände wie Kartonage, Pappe, Glas usw. neben dem dafür vorhergesehenen Sammelcontainer abzustellen.
 3. Abdeckungen und Schachtdeckel, die der Energieversorgung und der Wasserent- und -versorgung, sowie dem Fernmeldewesen dienen, unbefugt zu öffnen und zu beschädigen.
 4. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorhergesehenen Verkehrsfläche, welche nicht den Regelungen der StVO entsprechenden, zu parken, zu fahren oder zu halten.
- (2) Die auf öffentliche Verkehrsflächen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, sowie über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende, trockene Äste müssen vollständig entfernt werden. Straßenlaternen sind so freizuhalten, dass ihr Lichtkegel nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Pflanzbeete zu betreten. Dieses Verbot gilt auch für Hunde.

§ 4 Spiel- und Bolzplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzubauen oder liegen zu lassen sowie ausgetretene Zigaretten zurückzulassen,
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
Ausgenommen sind hiervon Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und Rollstühle.
- c) Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

§ 5 Ruhezeiten

Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus, sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, Arbeiten im Freien verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen auch Arbeiten, die zwar nicht mit motorbetriebenen Geräten und Maschinen im Sinne des Anhangs zur 32. BImSchV durchgeführt werden, aber auch mit erheblicher Geräuscentwicklung verbunden sind, wie

1. das Reinigen von Fahrzeugen o.ä. durch Saugen,
2. das Hämmern, Sägen, Holzhacken, Bohren oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Satz 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiten bzw. Betriebe.

§ 6 Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier

- a) unbeaufsichtigt umherläuft,
- b) Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin, bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person dazu verpflichtet, unverzüglich diesen zu entfernen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers hervor.

- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, in jedem Fall eine Hundeleine mitzuführen.

Außerhalb eingefriedeter Grundstücke müssen bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr von Schädigung von Personen oder Tieren besteht, einen bissicheren Maulkorb tragen und sind, ebenso wie läufige Hündinnen, von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

- (3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Assistenzhunde sind hiervon ausgenommen.
- (4) Pferdehalterinnen und Pferdehalter sowie Reiterinnen und Reiter sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung mit Kot ist die Pferdehalterin bzw. der Pferdehalter sowie die Reiterin oder der Reiter unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (5) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist untersagt.

§ 8 Hausnummern

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Hauses hat die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer am Haupteingang oder am Eingang des Grundstücks so anzubringen, dass sie von der Straßenseite des Gebäudes gut sicht- und lesbar ist.

§ 9 Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z.B. Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, der Nds. Pflanzenabfall VO vom 14.01.2015, Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis; dies gilt auch für Brauchumsfeuer. Nach Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis werden u.a. Gesichtspunkte des Brand- und Immissionsschutzes sowie einer evtl. illegalen Abfallbeseitigung geprüft.
- (2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten sowie Feuerschalen bzw. Feuerkörbe bis zu einem Durchmesser von 100 cm auf Privatgrundstücken.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 10 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann die Gemeinde Lamspringe im Einzelfall auf vorherigen Antrag zulassen, wenn es im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und unbedenklich ist. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen und von der vorherigen Zahlung der Verwaltungskosten abhängig gemacht werden. Ausnahmen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 – 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lamspringe, den 02.11.2018

Gemeinde Lamspringe



Humbert
Bürgermeister



Verordnung

der Stadt Bockenem zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 12.11.2018 für das Gebiet der Stadt Bockenem folgende Verordnung beschlossen:

§1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Parkspuren, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.**
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.**
- (3) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhaften Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.**
- (4) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen. Pflanzen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen und –einrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder sowie die Straßenbeleuchtung, Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.**
- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.**

- (6) Das Abstellen von Gegenständen (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (7) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (8) Sperrmüll darf erst am Tag vor dem Abholungstermin bereitgestellt werden und muss so gefahrlos am Straßenrand abgestellt sein, dass Fußgänger nicht behindert sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zuziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll nicht bis Einbruch der Dunkelheit abgeholt worden sein, ist er wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (9) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün ein offenes Feuer anzuzünden, zu übernachten, nicht frei gegebene Flächen zu betreten oder Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abzustellen, zu parken oder zu führen.
- (10) Zum Schutz der Kinder und der sonstigen Benutzerinnen und Benutzer ist
 - a) das Rauchen und
 - b) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittelauf Kinderspielplätzen verboten.

§ 3

Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt festgesetzten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 4

Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - 1. unbeaufsichtigt herumläuft,
 - 2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchssicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

- (3) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 wirksam verhindert werden können.
- (4) Beim Ausführen von Hunden hat die verantwortliche Person eine Hundeleine mitzuführen.
- (5) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an einer Fährleine mit einer maximalen Länge von zwei Metern zu führen.

Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

- (6) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenhunde und ähnlich ausgebildete Begleithunde.
- (7) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 6 hinaus auch auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Satz 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen, der das Beißen sicher verhindert, von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 3 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben unberührt.

- (8) Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (9) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.
- (10) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und Katzen, die ab dem 01.01.2019 geboren werden, mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin und Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Generell können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 5

Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (unbefugtes Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen u. a.) ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten, Zigaretenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuerwerfen oder liegen zu lassen, ohne die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.
- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtumspflege (z. B. Osterfeuer) sowie Lagerfeuer bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind offene Feuer in handelsüblichen Feuerkörben und Feuerschalen, soweit der Durchmesser oder die Diagonale an der breitesten Stelle bis 100 cm beträgt und diese auf einem nicht brennbaren Untergrund betrieben werden. Geeignete Löschmittel (z. B.: Wasser, Feuerlöscher) müssen griffbereit sein.
- (2) Jedes genehmigte offene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen; die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen. Die Stadt kann diesbezüglich erteilte Genehmigungen mit zusätzlichen Auflagen versehen bzw. jederzeit widerrufen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das jeweilige Feuer abgebrannt werden soll.
- (4) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Verwarnungsgelder

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anlagen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt,
2. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung auf öffentlichen Verkehrsflächen und / oder in öffentlichen Anlagen andere Personen durch sein Verhalten gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert,
3. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Dachrinnen und / oder Wasserfallrohre nicht so beschaffen hat, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser nicht gefährdet werden,
4. § 2 Abs. 4 die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt,
5. § 2 Abs. 4 Pflanzen nicht so beschneidet, dass Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Straßenschilder, Hinweisschilder, Hydranten, Versorgungsleitungen oder die Straßenbeleuchtung nicht verdeckt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden,
6. § 2 Abs. 4 auf Straßen überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
7. § 2 Abs. 5 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden nicht entfernt,
8. § 2 Abs. 6 Gegenstände (Haus- und / oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern abstellt,
9. § 2 Abs. 6 die Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt,
10. § 2 Abs. 7 Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe wirft,
11. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin im öffentlichen Straßenraum bereitstellt,
12. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll so im öffentlichen Straßenraum bereitstellt, dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt sind,
13. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt worden war, nicht wieder von der öffentlichen Fläche entfernt,
14. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll durchsucht und dabei auseinander zieht und ausbreitet,
15. § 2 Abs. 9 in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün ein offenes Feuer anzündet, übernachtet, nicht frei gegebene Flächen betritt oder Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abstellt, parkt oder führt,
16. § 2 Abs. 10 auf Kinderspielplätzen raucht oder alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verzehrt,
17. § 3 Abs. 1 die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt und instand hält oder bei Änderung der Hausnummer die alte Hausnummer während der Übergangszeit entfernt oder nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass die Hausnummer noch zu lesen ist,
18. § 3 Abs. 2 keine ständig leicht lesbaren Hausnummernschilder verwendet,
19. § 3 Abs. 3 die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder von der Straße aus nicht gewährleistet,
20. § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,
21. § 4 Abs. 2 den Hund nicht sicher unterbringt, so dass der Hund auch im Wohnhaus von Unbefugten nicht freigelassen werden kann,
22. § 4 Abs. 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht ausbruchssicher herrichtet, so dass Unbefugte sie betreten können und ein unbeaufsichtigtes Verlassen möglich ist,
23. § 4 Abs. 3 als verantwortliche Person körperlich und / oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen,
24. § 4 Abs. 4 als verantwortliche Person beim Ausführen von Hunden keine Hundeleine mitführt,

25. § 4 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an einer Fährleine mit einer maximalen Länge von zwei Metern führt oder mehrere angeleinte Hunde gleichzeitig führt, ohne alle Hunde jederzeit sicher zu beherrschen,
 26. § 4 Abs. 6 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und Freibädern Hunde mitnimmt,
 27. § 4 Abs. 7 bissige Hunde über das geltende Mitnahmeverbot hinaus auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, wie Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und Märkten mitnimmt,
 28. § 4 Abs. 7 einen bissigen Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist, auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unangeleint und / oder ohne Maulkorb versehen, der das Beißen sicher verhindert, so führt, dass Gefahren im Sinne von § 4 Abs. 1 nicht sicher verhütet werden können oder den Hund mit anderen Hunden gemeinsam ausführt,
 29. § 4 Abs. 8 Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, nicht unverzüglich beseitigt,
 30. § 4 Abs. 9 wildlebende Tauben füttert,
 31. § 4 Abs. 10 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt,
 32. § 5 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen verunreinigt, insbesondere Abfälle wegwirft oder liegen lässt, ohne dafür die vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen,
 33. § 5 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- und Wertstoffbehältern abstellt,
 34. § 5 Abs. 3 seiner sofortigen Verunreinigungs-beseitigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bei der Verteilung von Werbematerialien nicht nachkommt,
 35. § 5 Abs. 4 Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, ohne eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren,
 36. § 6 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien zur Brauchumpflege sowie Lagerfeuer abbrennt,
 37. § 6 Abs. 2 genehmigte Feuer während des Abbrennens nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausreichend beaufsichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verhaltensgebote nach § 2 Abs. 1, 2, 7, 8 und 10, gegen die Leinengebote für Hunde nach § 4 Abs. 4 und 5, gegen das Hundemitnahmeverbot nach § 4 Abs. 6 und gegen die Verunreinigungsverbote nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 1 – 4 dieser Verordnung gilt insbesondere der in der Anlage beigefügte Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht bereits vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

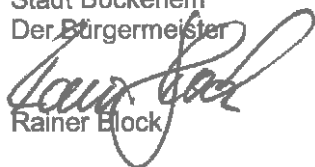
§ 10

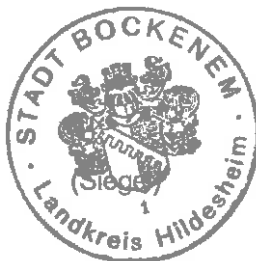
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Bockenem, den 13.11.2018

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister


Rainer Block



Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bockenem

Verwarnungsgeldkatalog gemäß § 8 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung

Tat Nr.	Verstoß	Rechtsgrundlage - GefahrenabwehrVO -	Verwarnungsgeld
21	Nutzung öffentlicher Anlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung	§ 2 (1)	25,00 €
22	Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder Behinderung anderer Personen	§ 2 (2)	25,00 €
27	Entsorgung von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen in öffentliche Papierkörbe	§ 2 (7)	40,00 €
280	Durchwühlen und Zerstreuen zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls	§ 2 (8)	40,00 €
281	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin auf den Gehweg / im Straßenraum abgestellt	§ 2 (8)	40,00 €
282	281 + so dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (8)	50,00 €
283	zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll so abgestellt, dass Fußgänger behindert / Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (8)	40,00 €
284	den zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll / Restsperrmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt wurde, nicht von öffentl. Fläche entfernt	§ 2 (8)	40,00 €
210	Rauchen, Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel auf Kinderspielplätzen	§ 2 (10)	50,00 €
44	Nichtmitführen einer Hundeleine	§ 4 (4)	20,00 €
45	Nichtanleinen eines Hundes an einer maximal zwei Meter langen Führleine in öffentlichen Anlagen und bei öffentlichen Veranstaltungen	§ 4 (5)	25,00 €
46	Mitführen von Hunden auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen, Kindergärten und Freibädern	§ 4 (6)	25,00 €
48	Zurücklassen von Tierkot	§ 4 (8)	50,00 €
51	Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen	§ 5 (1)	50,00 €
52	Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen/Wertstoffen außerhalb von Abfall-/Wertstoffbehältern	§ 5 (2)	50,00 €
53	Verunreinigung durch Werbematerialien, Zeitungen, Prospekte u. a.	§ 5 (3)	50,00 €
54	fehlende oder nicht ausreichende Bereitstellung von Abfallbehältern oder deren rechtzeitige Leerung	§ 5 (4)	50,00 €

Stand: 12.11.2018

**2. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.11.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.07.2012 beschlossen:

Artikel I

Nr. 1: § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**Nordfriedhof, Friedhof Drispengstedt, Friedhof Himmelsthür
(Grabnutzungszeit 25 Jahre)**

	<u>2019</u>
a) Wahlgrab	2.153,-- €
b) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.381,-- €
c) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	1.616,-- €
d) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.123,-- €
e) Rasenreihengrab (anonym)	1.616,-- €
f) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	831,-- €

**Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 35 Jahre)**

	<u>2019</u>
g) Wahlgrab	2.827,-- €
h) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.942,-- €
i) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	2.132,-- €
j) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.639,-- €
k) Rasenreihengrab (anonym)	2.132,-- €
l) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	1.033,-- €

Nr. 2: § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Friedhöfe
(Grabnutzungszeit 20 Jahre)

	<u>2019</u>
a) Wahlgrab	1.739,-- €
b) Reihengrab	671,-- €
c) Gemeinschaftsgrab mit Kennzeichnung	1.179,-- €
d) Rasenreihengrab (anonym)	671,-- €

Urnenwahlgräber am Baum

Nordfriedhof, Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 50 Jahre)

	<u>2019</u>
e) Urnenwahlgrab am Gemeinschaftsbaum	1.568,-- €
f) Urnenwahlgrab am Individualbaum, 8 stellig	6.159,-- €

Nr. 3: § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Nachkäufe von Erd- und Urnenwahlgräbern werden anteilig nach der Verlängerungszeit taggenau von der dann aktuellen Gebühr berechnet.

Nr. 4: § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird für die Rasenpflege je Grabstelle und pro Jahr der Restruhezeit eine Gebühr von 6,95 € erhoben.

Nr. 5: § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bestattungsgebühren beziehen sich auf einstellige Grabstellen und betragen für eine Bestattung in einem:

	<u>2019</u>
a) Wahlgrab	493,-- €
b) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	426,-- €
c) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	171,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	182,-- €
e) Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	170,-- €
f) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	240,-- €

Um- und Ausbettungsgebühren

	<u>2019</u>
g) Umbettung einer Urne	186,-- €
h) Ausbettung einer Urne	170,-- €
i) Umbettung einer Leiche	527,-- €
j) Ausbettung einer Leiche	493,-- €
k) Umbettung von Gebeinen	493,-- €
l) Ausbettung von Gebeinen	426,-- €

Nr. 6: § 9 wird wie folgt neu gefasst:

	<u>2019</u>
Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	16,00 €

Nr. 7: § 10 wird wie folgt neu gefasst:

	<u>2019</u>
a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit	187,00 €

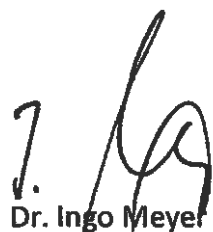
Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z. B. Feier zu Allerheiligen).

b) Versand einer Urne inklusive Verpackung zuzüglich des jeweils gültigen Portos	23,20 €
---	---------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hildesheim, den 15. 11. 2018



Dr. Ingo Meyer
(Oberbürgermeister)



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Dienstag, 18.12.2018, 10:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim

Büro des Oberbürgermeisters

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 19.12.2017
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2017
Vorlage-Nr. 12/2018
4. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2019
Vorlage 13/2018
5. Neufassung der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Hildesheim
Vorlage 14/2018
6. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2019
Vorlage 15/2018
7. Entgelte ab dem 01.01.2019
Vorlage 16/2018
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Hildesheim, den 16.11.2018

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Despetal 02/1 - 32/18

Hildesheim, 16.11.2018
Tel.: (05121) 6970-139

Beschluss

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Despetal, Landkreis Hildesheim 155

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Fluren
Samtgemeinde Leinebergland	Barfelde	6 (tlw.), 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Dötzum	1 (tlw.), 2 (tlw.) 3 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Eddinghausen	2 (tlw.), 3 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Eitzum	2 (tlw.), 3, 4 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Gronau (Leine)	8 (tlw.), 9 (tlw.), 22 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Heinum	1, 2 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Nienstedt	2 (tlw.), 3 (tlw.)
Gemeinde Sibbesse	Hönze	2 (tlw.), 3 (tlw.)

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 1144 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Barfelde und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Despetal, Landkreis Hildesheim 155"

Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Begründung dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im **Verwaltungsgebäude 2 der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, Zimmer 19, 31028 Gronau (Leine)** zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können der Beschluss, die Gebietskarte, die Übersichtskarte und die Liste der Verfahrensflurstücke im Internet unter www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL), Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim. Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Bäckermann

Die vorstehende Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Stadt Alfeld und die Gemeinden Nordstemmen und Sibbesse.

Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 22 bis 24a und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.11.2018 diese Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

1. Für die Nutzung einer Kindertagesstätte wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, dass gemäß einer vom Rat der Stadt Hildesheim aufgestellten Entgeltstaffel festgesetzt wird. Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.
2. Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (KiTaG) werden die Betreuungsentgelte nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder bemessen.

§ 2a Beitragsfreiheit

1. Beitragsfrei gemäß § 21 KiTaG sind Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst eine Betreuungszeit einschließlich von Früh- und Spätdiensten von insgesamt bis zu acht Stunden täglich. Für eine Betreuung über acht Stunden hinaus ist ein Entgelt in Höhe von 7,50 €/monatlich je angefangene halbe Stunde zu entrichten. Die Kosten für die Verpflegung bleiben von der Beitragsfreiheit unberührt und sind weiterhin zu zahlen. Sie richten sich nach der Betreuungsform.
2. Freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 21 Satz 6 KiTaG in Verbindung mit § 16 und § 16 a KiTaG die Möglichkeit Beiträge nach § 21 Satz 1 und 2 KiTaG zu erheben.
3. Der Anspruch aus § 21 Satz 1 und 2 ist gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält, geltend zu machen. Der Anspruch ist zurzeit gegenüber der Stadt Hildesheim geltend zu machen.

§ 3 Ermittlung der Entgelthöhe

1. Die Höhe des Elternentgeltes ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des
 - a. Einkommens nach § 4 und
 - b. der Einkommensgrenze (§ 5) erforderlich.
2. Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Einstufung in die Entgelttabelle (Entgeltgruppe). Die Höhe des Elternentgeltes bestimmt sich nach der Entgeltgruppe und nach dem gewählten Betreuungsumfang.
3. Eine Ermittlung der Höhe des Betreuungsentgeltes entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages (maßgeblich hierfür ist die jeweils gültige Entgeltstaffel für die gewählte

Betreuungsform) verpflichten. Die Erklärung zur Zahlung des Höchstbeitrages ist jederzeit für die Zukunft widerruflich und wird dann zum 1. des Folgemonats wirksam.

4. Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist der Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen. Eine Kostenübernahme dafür erfolgt durch den Landkreis Hildesheim.
5. Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Betreuungsform Kindergarten integrativ betreut werden, ist weder ein Betreuungsentgelt noch ein Verpflegungsentgelt zu zahlen. Für diese Kinder wird seitens des Kostenträgers der Eingliederungshilfe ein Kostenbeitrag gem. § 92 SGB XII erhoben.
6. Für Kinder mit Behinderungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Betreuungsform Krippe integrativ betreut werden, ist grundsätzlich ein Betreuungsentgelt entsprechend der Absätze 1 und 2 sowie ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Die Übernahme sowohl des Betreuungsentgeltes als auch des Verpflegungsgeldes erfolgt hier durch den Kostenträger der Eingliederungshilfe. Ein weiterer Kostenbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Berechnung des Einkommens

1. Zum Einkommen im Sinne der Entgeltordnung gehören alle Einnahmen der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes, sowie weiterer Kinder, soweit sie in der Einkommensbemessungsgrenze berücksichtigt werden, in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.
2. Nicht angerechnet wird
 - a. das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro monatlich gemäß Bundeselterngeldgesetz (BEEG),
 - b. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
 - c. die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG.
3. Von den Bruttoeinnahmen sind abzusetzen:
 - a. auf das Einkommen entrichtete Steuern und ggf. betriebsnotwendige Ausgaben
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
 - c. ggf. Beiträge zur privaten Sozialversicherung (Beamte/Selbständige)
 - d. Beiträge zur privaten Altersvorsorge, bei nicht selbständiger Arbeit bis maximal 4% des Nettoeinkommens oder Riesterrente, bei selbständiger Arbeit bis maximal 24% des bereinigten Einkommens
 - e. die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushaltes, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtig sind
 - f. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Hierfür werden für jeden Bezieher von Einkünften Werbungskosten vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Sorgeberechtigten pauschal abgesetzt, bei nicht selbständiger Arbeit i.H.v. 7%, bei selbständiger Arbeit i.H.v. 3%. Die pauschale Absetzung berücksichtigt dabei u.a. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge und Versicherungsbeiträge.
4. Kredite werden nicht berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.
5. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, die mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5 ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Vertragsbestandteil ist.
6. Grundsätzlich wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Einnahmen und Ausgaben müssen sich auf den gleichen Zeitraum beziehen.
7. Im Berechnungsverfahren wird von Monatsbeträgen ausgegangen.

§ 5 Berechnung der Einkommensgrenze zur Feststellung der zumutbaren Belastung

1. Die monatliche Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG setzt sich zusammen aus:
 - a. einem Grundbetrag von 83 v.H. für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nach § 85 Abs. 1 SGB XII
 - b. Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v.H. des Eckregelsatzes
 - für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben oder dem im Haushalt lebenden Lebenspartner
 - für jede im Haushalt lebende Person die von den Entgeltpflichtigen überwiegend unterhalten werden muss
 - c. der höchsten Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen entsprechend § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG), wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe III anzunehmen ist.
2. Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die im Berechnungszeitraum gültig sind/waren. Die zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Betreuungsentgeltregelung. Der aktuelle Wert ist der beigefügten Tabelle Entgelte zu entnehmen.

§ 6 Einkommensstufen und Geschwisterermäßigung

1. Das Einkommen, das die Einkommensgrenze übersteigt, bestimmt die Stufe in der Entgelttabelle.
2. Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig beitragspflichtige Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und für sie jeweils eine Beitragspflicht besteht, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 25 von Hundert, für das dritte betreute und jedes weitere Kind um 100 von Hundert. Das nach § 2a Absatz 1 Satz 3 dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelt in Höhe von 7,50 €/monatlich je angefangene halbe Stunde für eine Betreuung von mehr als acht Stunden täglich löst keine Beitragspflicht i.S.d. § 6 Absatz 2 Satz 1 aus. Die Reihenfolge der betreuten Kinder einer Familie richtet sich nach deren Alter.
3. Wird für ein Kind einer Familie ein neuer Betreuungsvertrag unter Anwendung dieser Entgeltordnung mit Ausnahme von Änderungsverträgen geschlossen, so gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes für dieses Kind auch dann, wenn für weitere Kinder der Familie vor dem 01.09.2018 ein Betreuungsvertrag geschlossen worden ist.

§ 7 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

1. Die Entgeltpflichtigen, die einen geringeren als den höchsten Entgeltbetrag der jeweiligen Betreuungsform zahlen wollen, geben auf einem vorgesehenen Erklärungsvordruck (Selbsteinschätzung) innerhalb von 4 Wochen Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse. Die der Selbsteinschätzung zugrundeliegenden Unterlagen sind dem ausgefüllten Erklärungsvordruck in Kopie beizufügen.
2. Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortlaufende Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.
3. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere Verdienstbescheinigungen, Gewinn – und Verlustrechnungen sowie Bescheide, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, Einnahmen und Ausgaben nachweisen zu können
4. Unvollständige oder unwahre Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB), Betrug).

§ 8 Berechnung

1. Die Berechnung des Betreuungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse auf der Basis einer Selbsteinschätzung. Gemäß der §§ 3, 4 und 6 – 8 der Verordnung zum § 82 SGB XII ermitteln die Entgeltpflichtigen ihre Nettoeinkünfte durch Berücksichtigung aller gesetzlichen Abzüge bzw. gewährten Abzugsmöglichkeiten auf ihre Bruttoeinkünfte (Hinweise zur Selbsteinschätzung). Die Einstufung erfolgt dann unter Berücksichtigung der familiär bedingten Einkommensgrenze. Sie gilt bis zur Überprüfung und längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Bis zum Ergebnis der Überprüfung durch den Fachdienst Tagesbetreuung wird der selbsteingeschätzte Betrag als Entgelt geschuldet. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
2. Tritt eine Veränderung der Einkommensverhältnisse ein, ist diese innerhalb von 3 Monaten schriftlich durch das Einreichen einer neuen Selbsteinschätzung anzuzeigen und durch die entsprechenden Belege nachzuweisen.
3. Eine Neuberechnung des Entgeltes auf Grund der Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt insbesondere bei
 - a. Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel
 - b. Wegfall einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel
 - c. Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen
 - d. positiver Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 100 € Netto
 - e. negativer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse um 50 € Netto
 - f. Veränderung der Anzahl der Personen der häuslichen Gemeinschaft.
4. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Veränderung. Wird die Veränderung erst nach Ablauf von 3 Monaten mitgeteilt, erfolgt eine Neufestsetzung von höheren Entgelten ab dem Monat der Veränderung, von verringerten Entgelten erst ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Veränderung.

§ 9 Vorläufigkeit, Überprüfung, Rückwirkung

1. Bis zur Abgabe der Selbsteinschätzung der Einkommensverhältnisse ist, wie im Betreuungsvertrag vereinbart, das Entgelt der höchsten Stufe zu zahlen. Die eingereichte Selbsteinschätzung bildet bis zur Überprüfung der Angaben durch den Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim eine vorläufige Berechnungsgrundlage. Nach Überprüfung wird die festgestellte Beitragsstufe nachträglich Vertragsbestandteil.
2. Zu niedrig veranschlagte Entgelte werden im Nachhinein eingefordert, eine Überzahlung wird rückwirkend erstattet. Das Ergebnis der Überprüfung der Selbsteinschätzung wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt.
3. Kommen die Entgeltpflichtigen ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 10 Entgelte

1. Bei der Berechnung der Betreuungs- und Verpflegungsentgelte wurde eine jährliche Schließzeit berücksichtigt. Daher sind sie für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung der Entgelte erfolgt für den Hort nach der täglichen Betreuung im Jahresdurchschnitt, für Kindergarten und Krippe nach der täglichen Betreuung im Wochendurchschnitt. Die Höhe des Betreuungs- und Verpflegungsentgeltes ist der Entgelttabelle zu entnehmen.
2. Für Kinder, die in einer Krippengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist bis zu einem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres das Krippenentgelt zu entrichten. Für Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bis zu einem Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres das Kindergartenentgelt zu entrichten.

3. Das monatliche Verpflegungsentgelt ist von den Sorgeberechtigten - mit Ausnahme der in § 3 Absätze 5 und 6 dieser Entgeltordnung genannten Fälle - in jedem Fall selbst zu zahlen.
4. Ein Antrag auf Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes ist nur möglich bei einer – durch ärztliches Attest nachgewiesenen - Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mindestens einem Monat. Auf Antrag kann das Verpflegungsentgelt nur für volle Monate erstattet werden.
5. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt für den vollen Monat zu zahlen.

§ 11 Fälligkeit

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

§ 12 Änderung der Entgelttabelle

1. Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt die Entgelttabelle einem Änderungsvorbehalt.
2. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

§ 13 Änderung der Geschwisterermäßigung

1. Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertagesbetreuung und der Angemessenheit der Betreuungsentgelte unterliegt auch die Geschwisterermäßigung des § 6 Absatz 2 für den Fall gesetzlicher Änderungen bezüglich einer teilweisen oder vollständigen Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten, wie derzeit in § 21 KiTaG geregelt, einem Änderungsvorbehalt.
2. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, durch Ratsbeschluss die Geschwisterermäßigung mit einer Frist von einem Monat anzupassen und die Entgelte neu festzusetzen.

§ 14 Außerordentliches Kündigungsrecht bei Neufestsetzung der Entgelte

1. Die Stadt Hildesheim teilt bei Änderung der Entgelttabelle oder der Geschwisterermäßigung nach § 12 bzw. § 13 den entgeltpflichtigen Personensorgeberechtigten umgehend das neu festzusetzende Entgelt mit.
2. Wird sich durch die Änderung das Entgelt erhöhen, steht den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 15 Änderung der Bemessungskriterien

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Stadt Hildesheim, das Entgelt neu festzusetzen.

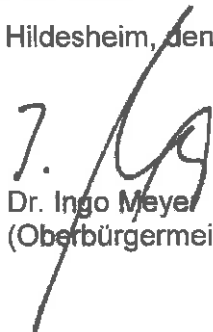
§ 16 Zweckgebundene Leistungen

Zweckgebundene Leistungen (z.B. Kinderbetreuungskosten) sind in vollem Umfang als Betreuungsentgelt zu leisten.

§ 17 Schlussvorschriften

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt. Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2018 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden die bisherige Entgeltordnung sowie alle anderslautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 16.11.2018


Dr. Ingo Meyer
(Oberbürgermeister)

Tagesordnung

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)
am 27.11.2018**

**in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
im kleinen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. E 1/183,**

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 16.10.2018**
- 3. Einwohnerfragestunde**
- 4. Haushalt 2019**
 - a) Teilhaushalt Dezernat 1**
 - Vorlage Nr. 461/XVIII
 - b) Teilhaushalt Dezernat I**
 - Vorlage Nr. 452/XVIII
 - c) Teilhaushalt Dezernat II**
 - Vorlage 453/XVIII
 - d) Zentralhaushalt**
 - Vorlage 434/XVIII
 - e) Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2019; Stellenplan 2019 des Landkreises Hildesheim; Vorlage 503/XVIII**
 - Anlage Beteiligungsbericht
 - Anlage Stellenplan – Vorlage 494/XVIII
- 5. Finanzvertrag zwischen Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim ;
3. Fortschreibung
Vorlage Nr. 504/XVIII**
- 6. Vereinbarung mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Hildesheim zur Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag);**
 - Antrag Förderung von Betreuungsplätzen der Fraktionen Die Unabhängigen, FDP, Die Linke vom 08.11.2018
- 7. Beschluss über den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Hildesheim und die Entlastung des Landrates; Vorlage 493/XVIII**
- 8. Finanzbericht zum 30.09.2018 – Tischvorlage der Verwaltung**
- 9. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO; hier: Controllingbericht zur Zielerreichung zum 30.09.2018 – Tischvorlage der Verwaltung**
- 10. Mitteilung der Verwaltung**
- 11. Anfragen**

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt

Hildesheim, den 19.11.2018

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Rosemann**

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 04.12.2018.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

November 2018

Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Mehle 012/3 - 2/18

Hildesheim, 20.11.2018
Tel.: (05121) 6970-139

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Mehle

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das Flurbereinigungsverfahren Mehle, Landkreis Hildesheim 142, abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mehle wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten

Die vorstehende Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Gemeinde Nordstemmen.

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung

**Am Donnerstag, 29.11.2018, findet um 16:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 23.10.2018 - öffentlicher Teil
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 1.11.2018 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Gründung Hochwasserschutzverband Innerste
- Vorlage 513/XVIII
6. Sicherung von Natura 2000-Gebieten; gebietsübergreifende Schutzgebietsausweisung
- Vorlage 483/XVIII
7. Energie- und Klimahaus Hoheneggelsen
- Vorlage 511/XVIII
8. Erhöhung der Entgeltfestsetzung für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (Vorlage- 497/XVIII)
- Vorlage wird nachgereicht
9. Zuwendungen für Maßnahmen der Paul-Feindt-Stiftung im Haushaltsjahr 2018
- Vorlage 505/XVIII
10. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 12.11.2018 - Klimaschutzagentur
11. Antrag Bündnis 90/Die Grünen v. 8.11.2018 – Kreisstraßen - Begleitgrün
12. Vorstellung des Projektes "Optimierung des Rettungsdienstes in Stadt und Landkreis Hildesheim"
- Bericht der Verwaltung -
13. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO; Controllingbericht des Dezernates 2 zur Zielerreichung im 3.Quartal 2018
- Vorlage 496/XVIII
14. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2017,
Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA
- Vorlage 498/XVIII

15. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2019
- Vorlage 499/XVIII
16. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Erlass der 12. Änderungssatzung (Neufassung) der Abfallentsorgungssatzung
- Vorlage 500/XVIII
17. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Haushaltssatzung für das
Jahr 2019
- Vorlage 501/XVIII
18. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Entgeltregelung ab dem 01.01.2019
- Vorlage 502/XVIII
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen

Hildesheim, den 20.11.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Basse